

Allgemeinverfügung der Gemeinde Hellenthal für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Hellenthal ist eine Flächengemeinde mit insgesamt 61 Ortschaften und Weilern. Die Orte verteilen sich auf einer Fläche von rd. 138 km². Damit gehört die Gemeinde Hellenthal zu den flächenmäßig größten Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. In der Vergangenheit spielte die Land- und Forstwirtschaft in den Dörfern eine bedeutende Rolle. Hieraus entwickelten sich bis heute in den Ortschaften größere Grundstücke mit einem nachhaltigen Baum- und Heckenbestand. Diese Strukturelemente, die Lebensraum für viele Tiere bieten, müssen aus Sicht des Landschaftsschutzes erhalten bleiben.

Im Rahmen der Unterhaltung dieser Bereiche fallen große Mengen an pflanzlichen Abfällen an. In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Hellenthal ihr Angebot zur Verwertung dieser pflanzlichen Abfälle erweitert:

1. Entsorgung über die Biotonne

Pflanzliche Abfälle können von jedem Bürger über die Biotonne entsorgt werden. Die Biotonne wird im 2-wöchentlichen Rhythmus geleert. Die Kosten für ein Bioabfallgefäß betragen 20% von der Bereitstellungsgebühr für ein Restmüllgefäß. Die Kosten werden nachfolgend beispielhaft für das Jahr 2021 dargestellt:

- Bei einem 80 l Restmüllgefäß entspricht dies 11,04 €.
- Bei einem 120 l Restmüllgefäß 16,56 €.
- Bei einem 240 l Restmüllgefäß 33,12 €.

Die Größe der Biotonne spielt hierbei keine Rolle, d.h., wenn man bspw. ein 80 l Restmüllgefäß hat, kann man für 11,04 € eine 240 l Biotonne nutzen.

Daneben besteht die Möglichkeit, neben der 1. Biotonne beliebig viele Biotonnen als Zusatzgefäß zu nutzen. Die Gebühr pro zusätzlicher Biotonne beträgt hierbei 17,81 € für das für 80 l und 120 l Bioabfallgefäß und 20,61 € für das 240 l Bioabfallgefäß.

2. Grünschnittsammlung

Neben der regelmäßigen Biomüllabfuhr wird eine Grünschnittsammlung angeboten. Dabei werden Ast- und Strauchwerk getrennt von sonstigen pflanzlichen Abfällen (z.B. Rasenschnitt, Laub, etc.) entsorgt.

In den Monaten März bis einschließlich November, können die Bürger in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr die Grünabfälle zu folgenden Grünsammelstellen bringen:

- Reifferscheid
Jeweils am ersten und dritten Samstag im Monat
- Udenbreth

Jeweils am zweiten Samstag im Monat

3. Anlieferung an das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) in Mechernich-Strempt

Montags bis freitags (8:00 Uhr - 16:30 Uhr) und samstags (8:00 Uhr – 12:00 Uhr) können pflanzliche Abfälle direkt beim Abfallwirtschaftszentrum in Mechernich-Strempt angeliefert werden. Die Gebühren hierfür sind unmittelbar am AWZ zu zahlen. Das Abfallwirtschaftszentrum ist ca. 20 km vom Kernort Hellenthal entfernt.

4. Eigenkompostierung

Gerade auf großen Grundstücken ist die Eigenkompostierung eine zusätzlich geeignete Entsorgungsmöglichkeit.

Lediglich, wenn die Inanspruchnahme der oben genannten Angebote im Einzelfall nicht zumutbar ist, dürfen pflanzliche Abfälle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen an vier Tagen im Jahr, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist nur ein Verbrennungsvorgang von höchstens zwei Stunden zulässig.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für:

- Schlagabraum oder sonstige pflanzliche Abfälle aus forstwirtschaftlicher Herkunft
- Landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Stroh, Heu, Kartoffellaub o. ä.)
- Erwerbs-gärtnerische Produktionsrückstände
- Im Rahmen von Garten- und Landschaftsbau gewerblich anfallende pflanzliche Abfälle

Auflagen:

1. Es dürfen nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Ausnahmegenehmigung sind nur Strauch-, Baum-, Ast- und Heckenschnitt sowie Kartoffelreste aus Kleingärten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte und Altholz oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
2. Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Die pflanzlichen Abfälle müssen zu derartig kleinen Haufen zusammengefasst sein, dass der Verbrennungsvorgang innerhalb von zwei Stunden abgeschlossen ist.
4. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung sowie Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort sind zu verhindern.

Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m zu bewohnten Gebäuden einzuhalten. Sofern der Wind den Rauch auf bewohnte Häuser treibt, ist ein Verbrennen unzulässig.

5. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann durch die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. bei Waldbrandgefahr) oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen (Nachbarschaft) herbeizuführen.
6. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggf. so zu übererden, dass auch bei einem aufkommenden Wind Funkenflug ausgeschlossen ist.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Grünabfall Unterschlupf suchen. Alternativ ist vor Beginn der Verbrennung der Grünabfall umzuschichten.
10. Jeder Verbrennungsvorgang ist der Gemeinde schriftlich mindestens 48 Stunden vorab unter Angabe der folgenden Daten anzuzeigen:
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person
 - Ort und Zeitpunkt des Verbrennungsvorgangs
 - Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen
 - Umfang (m³) und Art der Grünabfälle
 - Begründung, weshalb die Entsorgung nicht über die gemeindliche Grünabfallsammlung erfolgen kann
 - Benennung einer mindestens 18-jährigen Aufsichtsperson nebst telefonischer Erreichbarkeit

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen bleiben unberührt.

Für die Verwendung pflanzlicher Rückstände zu Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen, gilt § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes.

Begründung:

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen etwa durch Verbrennen ist nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon kann die örtliche Ordnungsbehörde nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt oder auch im Wege einer Allgemeinverfügung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach dem Merkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Stand: 2. Oktober 2012) kann das Verbrennen dann zugelassen werden, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle in ländlich strukturierten Gebieten anfallen. Bei der Entscheidung sollte auch berücksichtigt werden, dass Hecken und Sträucher vielfach auf Betreiben des Landschaftsschutzes als Strukturelemente und Rückzugs- oder Lebensraum von Tieren angelegt und erhalten werden sollen.

Das Gebiet der Gemeinde Hellenthal zeichnet sich durch großflächig bemessene Grundstücke und landschaftsprägende Hecken aus. Dieser Charakter lässt vor allem bei notwendigen Pflegemaßnahmen ein großes Aufkommen von pflanzlichen Abfällen entstehen. Im Einzelfall können diese Abfallmengen bei objektiver Betrachtung mit den o.g. gemeindlichen Entsorgungsangeboten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand entsorgt werden. Somit muss im Einzelfall die Verbrennung pflanzlicher Abfälle als Entsorgungsalternative aus ökologischen Gründen erhalten bleiben.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist das Wohl der Allgemeinheit zu beachten, welches durch die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen eingeschränkt werden kann. Mit den Auflagen werden die Belästigungen für die Anwohner auf ein erträgliches Maß reduziert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hellenthal, den 08.12.2021

Rudolf Westerburg, Bürgermeister